

SATZUNG

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 ber. Aug. 1984), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 18.12.1985 folgende Satzung erlassen:

I Präambel

Aufgrund der besonderen Situation Meckenheims als einer der drei Entwicklungsstädte in Nordrhein-Westfalen -denen eine besondere städtebauliche Bedeutung zukommt- werden neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Satzung an Werbeanlagen und Warenautomaten besondere Anforderungen gestellt.

Im Gebiet der Gesamtstadt Meckenheim treten 3 Bereiche städtebaulicher Struktur auf:

- das städtebauliche Entwicklungsgebiet „Meckenheim-Merl“,
- der Bereich der städtebaulichen Angleichung der vorhandenen Baustrukturen an das Entwicklungsgebiet („Ortslage Meckenheim“),
- die Ortsteile mit ihrer vorwiegend ländlich-dörflichen Siedlungsform mit zahlreichen Fachwerkhäusern und historischen Gebäuden.

Das Entwicklungsgebiet besteht aus dem weitgehend geschlossenen neuen Wohnbereich einschließlich der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen und einem dazugehörigen Industrie- und Gewerbegebiet. Die Werbeanlagen in den gewerblichen Flächen sind -mit Ausnahme einer kleinen untergeordneten Fläche im Ortsteil Merlsteinbüchel- keiner Regelung unterworfen.

Der Bereich der städtebaulichen Angleichung umfaßt die alte Ortslage Meckenheim westlich der Heerstraße mit Ausnahme des im Süden gelegenen Stadtteils „Ruhrfeld“ und des nördlich der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes „Bahnhof“. Östlich des Swistbaches ist dieser Bereich nahezu ausschließlich als Wohngebiet anzusehen, westlich der Swist sind gleichermaßen Wohn- und Gewerbenutzung, Infrastruktureinrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen vorwiegend im Bereich „Hauptstraße“ und den angrenzenden verwandten Gebieten „Glockengasse“ und „Synagogenplatz“ vertreten.

In den Ortsteilen Meckenheim-Altendorf/Ersdorf und Meckenheim-Lütfelberg mit ihrer vorwiegend ländlich-dörflichen Siedlungsform mit zahlreichen Fachwerkhäusern und historischen Gebäuden sind infolge der Baulandausweisungen der vergangenen Jahre ebenfalls Wohnstrukturen entstanden, die der Einfamilienhausbebauung in den übrigen Stadtbereichen vergleichbar sind.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange trifft die Satzung daher allgemeine Regelungen, die die Werbung im erforderlichen Umfang ermöglichen, ohne daß das Erscheinungsbild der Wohnbereiche beeinträchtigt wird, und besondere Regelungen für die Einzelbereiche, die der Versorgung dienen, sowie für die Ortsteile Altendorf/Ersdorf und Lütfelberg.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die gesamten Baugebiete der Stadt Meckenheim mit Ausnahme des „Industrieparks Kottenforst“ und des „Gewerbegebietes Bahnhof“. Für die Stadtbereiche Meckenheim und Meckenheim-Merl ist der Geltungsbereich in der beigefügten Plankarte dargestellt, diese Karte wird Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile Meckenheim-Altendorf/Ersdorf und Meckenheim-Lüftelberg stimmen die Geltungsbereiche mit der als Satzung beschlossenen Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile überein.

§ 2

Anwendungsbereich

2.1 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zeitel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 (1) BauO NW).

2.2 Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung und Ton- oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen oder die sich durch Form, Farbe, Ausmaße und Anbringungsort von den allgemein üblichen Warenautomaten wesentlich unterscheiden.

§ 3

Anforderungen an die Gestaltung

An jeder Stätte der Leistung kann eine Werbeanlage angebracht werden, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen entspricht:

3.1 Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht bedecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung und die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.

3.2 Anlagen der Außenwerbung dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, sie sind nicht gestattet an Dächern und über Dach.

3.3 Firmenaufschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen, wobei die Farbgebung auf die Umgebung abgestimmt sein muß. Auslegeschilder dürfen hinsichtlich der Höhe der Anbringung und der Ausladung die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen und müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung harmonisch einfügen.

3.4 Die Anbringung einer stehenden Leuchtschrift ist zulässig, falls dadurch bei Tage keine Beeinträchtigung im Sinne der Ziff. 3.1 eintritt. Die Schrift darf nicht mehr als ein Drittel der Breite der freien Wandfläche einnehmen.

3.5 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht widersprechen der Eigenart und dem beabsichtigten Erscheinungsbild der Baugebiete und sind daher unzulässig. Diesen stehen Warenautomaten gleich, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung und Lichtwerbung (s. § 2 (2)) der Ankündigung und Anpreisung dienen.

3.6 Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüsse sind unzulässig, soweit sie nach den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausnahmsweise oder allgemein zulässig sind.

3.7 Ungenutzte und ungepflegte Werbeanlagen sind zu entfernen. Die entsprechenden Flächen sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 4

Sonderregelung für räumliche Einzelbereiche

4.1 Für die in der Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Bereiche „Hauptstraße“ und „Neuer Markt“ ist, in Abweichung von § 3.2, eine Anbringung von Anlagen der Außenwerbung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig.

4.2 Für die unter 4.1 genannten Bereiche sind, unabhängig von der Stätte der Leistung, Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüsse innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. in Fußgängerzonen) zulässig.

4.3 Für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 24 A „Versorgungsbereich Meckenheim-Mitte“ und 20 b „Auf dem Steinbüchel“ ist, abweichend von § 3.2, eine Anbringung von Werbeanlagen an Dächern oder über Dach für Einrichtungen mit mehr als 1.500 qm Geschäftsfläche und für Tankstellen zulässig.

4.4 Im Bereich der Ortsteile Meckenheim-Altendorf/Ersdorf und Meckenheim-Lülfelberg darf die Größe der beleuchteten Werbeanlagen 0,80 qm nicht überschreiten.

§ 5

Ausnahmen

5.1 Ausnahmen von dieser Satzung können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigung, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sportlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

5.2 Unabhängig von der Stätte der Leistung können Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüsse in gewerblichen Bauflächen und beiderseits des Baumschulweges zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Stadtbildes dadurch nicht gegeben ist.

5.3 Für Werbeanlagen anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

II

Allgemeine Verwaltungs- und Übergangsvorschriften

§ 6

Rangfolge

Soweit Vorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen aufgrund von anderen Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften bestehen, gelten die Vorschriften dieser Satzung nachrangig. Dies gilt auch bei Überschreitungen derartiger Normen mit den Vorschriften dieser Satzung.

§ 7

Übergangsvorschriften

Soweit bestehende Werbeanlagen und Warenautomaten dieser Satzung widersprechen, sind sie bei Änderungen und Erneuerungen den Forderungen dieser Satzungsvorschriften anzupassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 9

Inkrafttreten

9.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft.

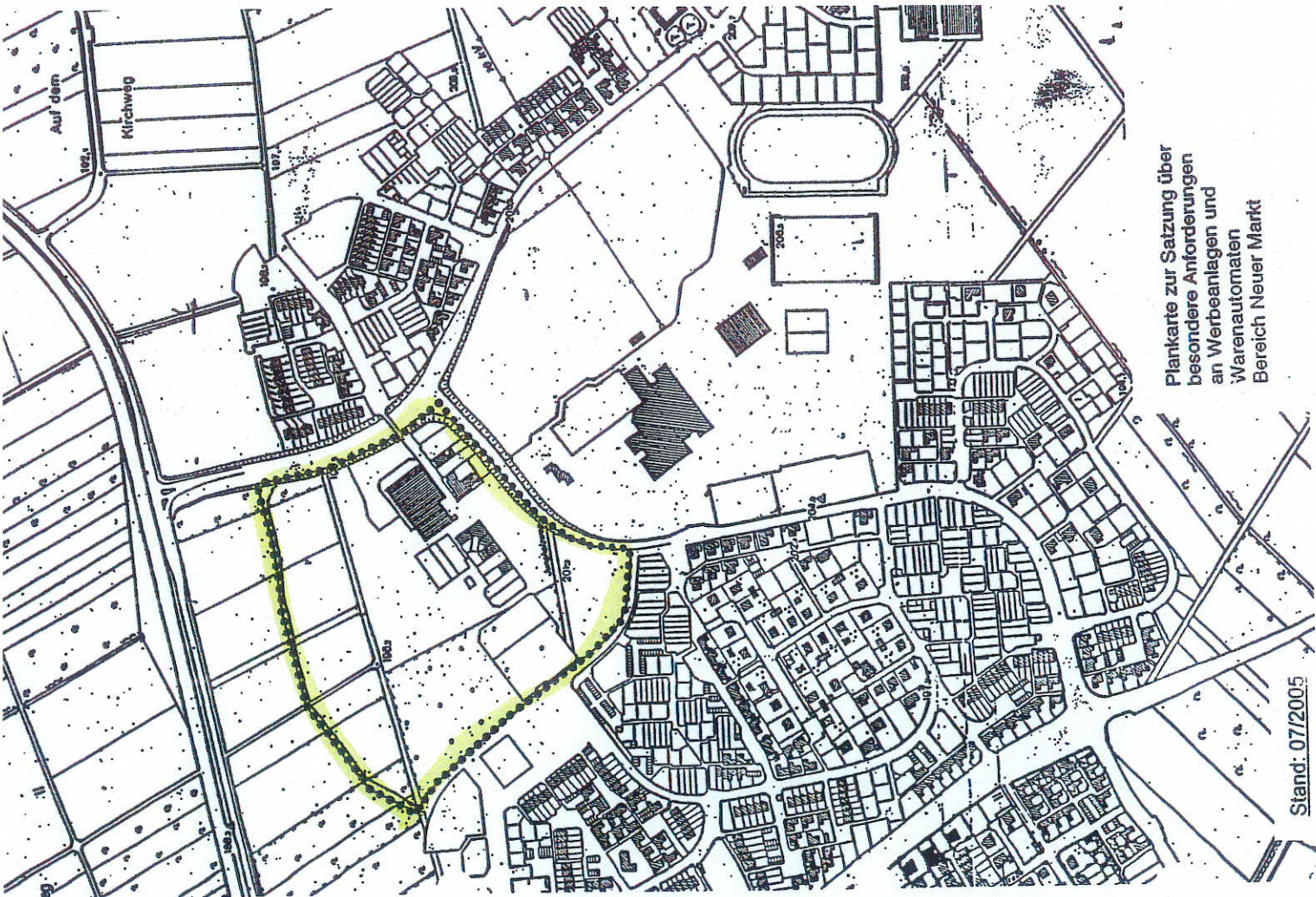
9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

9.3 Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 25.02.1977 sowie die 1. Ergänzungssatzung vom 25.09.1979 außer Kraft.

Satzung vom 04.03.1986
beschlossen am 18.12.1985
in Kraft getreten am 15.03.1986

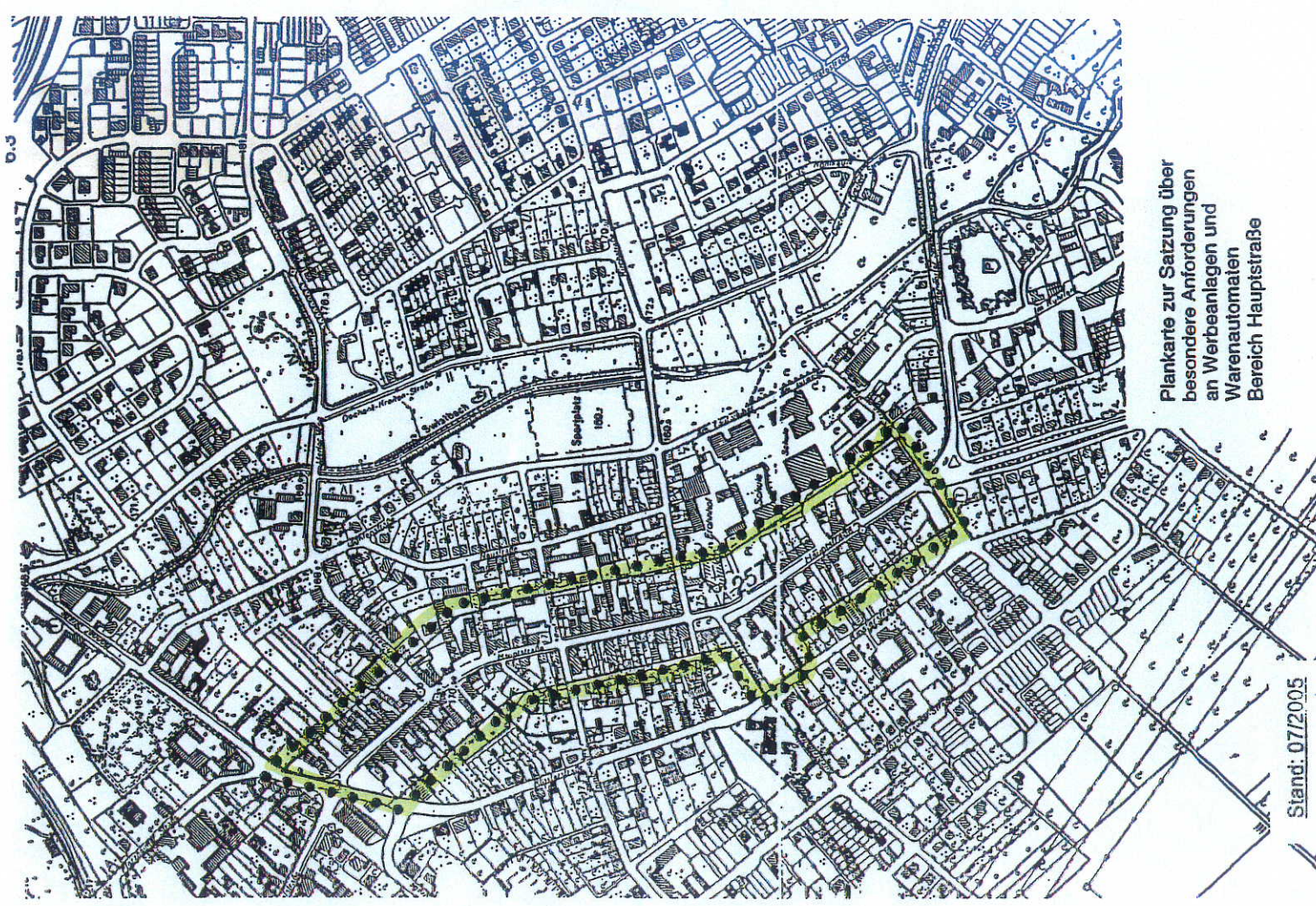
Stand: 07/2005





Plankarte zur Satzung über
besondere Anforderungen
an Werbeanlagen und
Warenautomaten
Bereich Neuer Markt

Stand: 07/2005



Plankarte zur Satzung über
besondere Anforderungen
an Werbeanlagen und
Warenautomaten
Bereich Hauptstraße

Stand: 07/2005